

Augenschein

Hierbei handelt es sich um ein Beweismittel in verschiedenen Prozessordnungen (z.B. §§ 371 ff. ZPO, § 86 StPO), das die Prüfung des Zustandes einer Sache oder eines Sachmittels durch unmittelbare persönliche Sinneswahrnehmung (Sehen, Fühlen, Hören, Schmecken) durch das Gericht bezweckt. Augenscheinobjekte gehören wegen fehlender Perpetuierungsfunktion (1) nicht zu den Urkunden. Technische Aufzeichnungen sind Augenscheinobjekte und nach § 268 StGB gegen Fälschung geschützt. Im Zivilprozess besteht grundsätzlich keine Pflicht, als Person eine Augenscheineinnahme zu dulden, ausgenommen zur zumutbaren Feststellung der Abstammung (§ 372 a ZPO).

Quelle: Der Brockhaus: Recht – Herausgegeben von der Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus, Mannheim 2005, S. 63 f.

(1) Perpetuieren = fortdauern